

Bei diesem Preisblatt (Seite 1-7) handelt es sich um eine Veröffentlichung der Entgelte, die sich voraussichtlich auf Basis der für das Folgejahr (2027) geltenden Erlösobergrenze ergeben werden (§ 20 Abs. 1 Satz 2 EnWG). Wir weisen darauf hin, dass eine Ermittlung und Veröffentlichung verbindlicher Netzentgelte für das Jahr 2027 gem. § 20 Abs. 1 Satz 2 EnWG wegen der zum 15.10.2026 noch nicht vollständigen Datengrundlage nicht möglich ist. Stattdessen erfolgt hiermit eine Veröffentlichung voraussichtlicher Netzentgelte im Sinne des § 20 Abs. 1 Satz 2 EnWG. Wir behalten uns vor, abweichende verbindliche Netzentgelte zum 01.01.2027 nach den geltenden gesetzlichen und verordnungsrechtlichen Regelungen zu veröffentlichen. Ebenfalls behalten wir uns vor, die zum 15.10.2026 veröffentlichten Netzentgelte auch nach Vorliegen der vollständigen Datengrundlage unverändert beizubehalten und als die ab 01.01.2027 verbindlichen Entgelte zu veröffentlichen. Etwaige Differenzbeträge werden in diesem Falle über das Regulierungskonto verrechnet. **Bitte beachten Sie auch die Hinweise am Ende auf Seite 7.**

[1] Netznutzung mit fernaulesbarer ¼-h-Leistungsmessung

[Für vermiedene Netzentgelte nur verwendbar, wenn Entnahmeebenenentgelt (das Wertepaar Leistungs-/Arbeitspreis) niedriger als im separaten „Referenzpreisblatt 2016 zur Ermittlung vermiedener Netzentgelte nach § 18 Absatz 2 Strom NEV, gültig ab 01.01.2018“ ausgewiesen]

Entnahmeebene	Benutzungsdauer < 2.500 h/a		Benutzungsdauer ≥ 2.500 h/a	
	Leistungspreis	Arbeitspreis	Leistungspreis	Arbeitspreis
	€/kWa	ct/kWh	€/kWa	ct/kWh
4 - Umspannung HS/MS	21,51	4,70	108,77	1,21
5 - MS-Mittelspannung ¹⁾	31,28	7,21	171,23	1,62
6 - Umspannung MS/NS	35,17	7,92	185,96	1,89
7 - NS-Niederspannung	40,91	8,41	188,01	2,52

¹⁾ Bei Messung auf der 0,4-kV-Seite werden gem. § 6 (7) des BNetzA-Standardvertrages die bei der Messung nicht erfassten Verluste durch einen angemessenen Korrekturfaktor bei den Messwerten berücksichtigt. Die mit dem Korrekturfaktor beaufschlagten Messergebnisse werden einer Marktllokation zugewiesen, dessen Werte Grundlage für die weitere Abrechnung (Bilanzierung, Netznutzung) sind. Der Korrekturfaktor beträgt, soweit keine besonderen Umstände des Einzelfalls vorliegen, jeweils +2,95 % (Faktor 1,0295).

[2] Monatsleistungspreissystem für Netznutzung mit fernaulesbarer ¼-h-Leistungsmessung (§19 Abs. 1 StromNEV)

Entnahmeebene	Leistungspreis	Arbeitspreis
	€/kW u. Monat	ct/kWh
4 - Umspannung HS/MS	18,13	1,21
5 - MS-Mittelspannung ¹⁾	28,54	1,62
6 - Umspannung MS/NS	30,99	1,89
7 - NS-Niederspannung	31,34	2,52

[3] Blindstrommehrbedarf für Kunden mit ¼-h-Leistungsmessung

innerhalb $\cos \varphi = 0,95$ ²⁾ induktiv bis $\cos \varphi = 1$	Im Netznutzungsentgelt enthalten
außerhalb $\cos \varphi = 0,95$ ²⁾ induktiv bis $\cos \varphi = 1$	1,10 ct/kVArh

²⁾ Bei Entnahme in Niederspannung gilt die Grenze $\cos \varphi 0,90$
 $\cos \varphi 0,95 \triangleq \rightarrow 32,87\%$ der Wirkarbeit | $\cos \varphi 0,90 \triangleq \rightarrow 48,43\%$ der Wirkarbeit

[4] Reservenetzkapazität (Ausfall von Eigenerzeugungsanlagen)

Entnahmeebene	Reserveinanspruchnahme		
	0 – 200 h/a	201 – 400 h/a	401 – 600 h/a
	€/kWa	€/kWa	€/kWa
4 - Umspannung HS/MS	53,78	64,54	75,29
5 - MS-Mittelspannung	78,19	93,83	109,47
6 - Umspannung MS/NS	87,92	105,50	123,09
7 - NS-Niederspannung	102,28	122,73	143,19

[5] Entgelte für singularär genutzte Betriebsmittel gemäß § 19 Abs. 3 StromNEV

Betriebsmittel	Preis
20 kV Leistungsschalterfeld im Umspannwerk	8.620,00 €/a/Feld
20 kV Mittelspannungskabel	4.940,00 €/a/km

Bei diesem Preisblatt (Seite 1-7) handelt es sich um eine Veröffentlichung der Entgelte, die sich voraussichtlich auf Basis der für das Folgejahr (2027) geltenden Erlösobergrenze ergeben werden (§ 20 Abs. 1 Satz 2 EnWG). Wir weisen darauf hin, dass eine Ermittlung und Veröffentlichung verbindlicher Netzentgelte für das Jahr 2027 gem. § 20 Abs. 1 Satz 2 EnWG wegen der zum 15.10.2026 noch nicht vollständigen Datengrundlage nicht möglich ist. Stattdessen erfolgt hiermit eine Veröffentlichung voraussichtlicher Netzentgelte im Sinne des § 20 Abs. 1 Satz 2 EnWG. Wir behalten uns vor, abweichende verbindliche Netzentgelte zum 01.01.2027 nach den geltenden gesetzlichen und verordnungsrechtlichen Regelungen zu veröffentlichen. Ebenfalls behalten wir uns vor, die zum 15.10.2026 veröffentlichten Netzentgelte auch nach Vorliegen der vollständigen Datengrundlage unverändert beizubehalten und als die ab 01.01.2027 verbindlichen Entgelte zu veröffentlichen. Etwaige Differenzbeträge werden in diesem Falle über das Regulierungskonto verrechnet. **Bitte beachten Sie auch die Hinweise am Ende auf Seite 7.**

[6] Netznutzung ohne ¼-h-Leistungsmessung

Derzeit synthetisches Verfahren bei Kunden bis max. 100.000 kWh/a

		Grundpreis (GP)	Arbeitspreis (AP)
Entnahmeebene		€/a	ct/kWh
NS-Niederspannung	Bezug allgemein	80,30	7,96

[7] Netznutzung für vom Netzbetreiber steuerbare Verbrauchseinrichtungen ohne ¼-h-Leistungsmessung ⁴⁾ - Bestandsanlagen -

			Grundpreis	Arbeitspreis
Art / Entnahmeebene = 0,4-kV-Netz			€/a	ct/kWh
Speicherheizung	Profilschar „ON1“	Bestandsschutz bis Ausserbetriebnahme	16,06	2,65
Direktheizung	Profilschar „OD1“	Bestandsschutz bis 31.08.2028	16,06	2,65
Wärmepumpe	Profilschar „OW1“	Bestandsschutz bis 31.08.2028	16,06	2,65
E-Ladepunkt	SLP-Profil „OEP“/“OEO“	Bestandsschutz bis 31.08.2028	16,06	2,65

⁴⁾ Die Anwendung des Preissystems setzt voraus, dass der Netzbetreiber – z. B. über Rundsteuerempfänger oder CLS – die Verbrauchseinrichtungen zu- und abschalten kann.

- Speicherheizung: Freigabezeit 21:30 Uhr (früheste) bis 06:00 Uhr (späteste) Sperrzeit
- Direktheizungen, Wärmepumpen und E-Ladepunkte mit Sperrzeit: Der Netzbetreiber kann innerhalb von 24 h bis zu 6 h sperren. Eine Sperrzeit darf nicht länger als 2 h und die nachfolgende Betriebszeit nicht kürzer als die vorangegangene Sperrzeit sein.

[7a] §14 a EnWG - Modul 1 | Modul 2 | Modul 3

Netznutzung für/mit vom Netzbetreiber steuerbaren Verbrauchseinrichtungen (stVE) ohne ¼-h-Leistungsmessung im Niederspannungsnetz

Maximalbezug bei Steuerung 4,2 kW je stVE / Letztverbraucher – ggf. Anwendung eines Gleichzeitigkeitsfaktors bei mehr als einer stVE bzw. Verbrauchsart.

Die Anwendung des Preissystems setzt voraus, dass der Netzbetreiber – z. B. über Rundsteuerempfänger oder CLS – die Verbrauchseinrichtungen zu-/abschalten bzw. reduzieren kann. Die kundenseitig geschaffene technische Bereitschaft ist durch Bestätigung eines Elektrofachbetriebs (konzessioniert) zu belegen.

	GP netto	AP netto	Pauschaler Rabatt netto
Modulbeschreibung Hinweis	€/a	ct/kWh	€/a
Modul 1 - Pauschale Reduktion kein separater Zähler erforderlich	80,30	7,96	-126,93
Modul 2 - AP = 40% des normalen AP mit separatem Zähler	----	3,18	-----

Modul 3 unter
Voraussetzungen anwendbar:

	GP netto	HT AP netto	NT AP netto	ST AP netto
Modulbeschreibung Hinweis	€/a	ct/kWh	ct/kWh	ct/kWh
Modul 3 - Zeitvariable Netztarife nur mit iMSys	80,30	14,61	3,18	7,96

HINWEIS: Für das „Modul 3“ ist der Einsatz eines Intelligentes Messsystems (iMSys) - keine RLM-Messung - zwingende Voraussetzung. Modul 3 ist nur in Verbindung mit Modul 1 wählbar.

Tarife HT und NT kommen nur in Q1 und Q4 zur Anwendung

Tarif	Anwendungsquartale	Zeitfenster
HT Hochlasttarif	Q1 Q2 Q3 Q4	Mo-So 16:30 -19:30 Uhr
NT Niedriglasttarif	Q1 Q2 Q3 Q4	Mo-So 00:00 -07:30 Uhr
ST Standardlasttarif	Q1 Q2 Q3 Q4	übrige Zeit

ovag Netz GmbH Hanauer Straße 9-13 61169 Friedberg Telefon 06031 82-0 Telefax 06031 82-1332 E-Mail netznutzung@ovag-netz.de
Geschäftsführer Thorsten Piee Vorsitzender des Aufsichtsrates Joachim Arnold Registergericht Friedberg HRB 8808 Sitz der Gesellschaft Friedberg (Hessen)
Bankverbindung IBAN DE52 5185 0079 0050 0777 13 BIC/SWIFT HELADEF1FRI Gläubiger-ID DE97ZZZ00000012288 USt-ID DE 240 803 025

Ein Unternehmen der OVAG-Gruppe.

Bei diesem Preisblatt (Seite 1-7) handelt es sich um eine Veröffentlichung der Entgelte, die sich voraussichtlich auf Basis der für das Folgejahr (2027) geltenden Erlösobergrenze ergeben werden (§ 20 Abs. 1 Satz 2 EnWG). Wir weisen darauf hin, dass eine Ermittlung und Veröffentlichung verbindlicher Netzentgelte für das Jahr 2027 gem. § 20 Abs. 1 Satz 2 EnWG wegen der zum 15.10.2026 noch nicht vollständigen Datengrundlage nicht möglich ist. Stattdessen erfolgt hiermit eine Veröffentlichung voraussichtlicher Netzentgelte im Sinne des § 20 Abs. 1 Satz 2 EnWG. Wir behalten uns vor, abweichende verbindliche Netzentgelte zum 01.01.2027 nach den geltenden gesetzlichen und verordnungsrechtlichen Regelungen zu veröffentlichen. Ebenfalls behalten wir uns vor, die zum 15.10.2026 veröffentlichten Netzentgelte auch nach Vorliegen der vollständigen Datengrundlage unverändert beizubehalten und als die ab 01.01.2027 verbindlichen Entgelte zu veröffentlichen. Etwaige Differenzbeträge werden in diesem Falle über das Regulierungskonto verrechnet. **Bitte beachten Sie auch die Hinweise am Ende auf Seite 7.**

[7b] Sonderentgelt nach § 19 Abs. 4 StromNEV

Für Strom, der dem Netz ausschließlich zur Speicherung in einem Stromspeicher entnommen und der zurückgewonnene Strom wieder in das Netz einspeist wird, besteht ein Anspruch auf ein individuelles Netzentgelt.

Art / Entnahmeebene	Leistungspreis
	€/kWh
Individuelles Netzentgelt Stromspeicher (§19 Abs.4 StromNEV)	Auf Anfrage

[8] Mengenabweichungen für Kunden ohne ¼-h-Leistungsmessung

Vergütung ⁵⁾	Siehe: www.bdew.de/internet.nsf/id/DE_Mehr-Mindermengen-Abrechnung
Entgelt ⁶⁾	Siehe: www.bdew.de/internet.nsf/id/DE_Mehr-Mindermengen-Abrechnung

⁵⁾ bei Minderabnahme gegenüber den eingespeisten Mengen (ungewollte Mehreinspeisung)

⁶⁾ bei Mehrabnahme gegenüber den eingespeisten Mengen (Zusatzstromlieferung)

[9] Entgelt für Ersatzversorgung

Ersatzversorgung ⁷⁾	Siehe Tarife der/des Grundversorger/s*)
--------------------------------	---

*) www.ovag-netz.de → Veröffentlichungen → Feststellung Grundversorger

⁷⁾ soweit die Entnahmestelle nach §38 EnWG berechtigt ist

HINWEIS: Die Ausweisung der Umlagen in den Positionen [10] bis [12] erfolgt rein informativ und somit unverbindlich. Verbindlich gelten ausschließlich die auf der Internetseite der Übertragungsnetzbetreiber www.netztransparenz.de veröffentlichten Umlagen.

[10] Umlage Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG)

LV-Mengen mit voller KWKG-Umlage (§ 26 – nicht privilegierter Letztverbrauch)	0,446 ct/kWh
---	--------------

Privilegierter Letztverbraucherabsatz mit individueller KWKG-Umlage:

LV-Mengen "Anlagen zur Verstromung von Kuppelgasen" gem. § 27a KWKG 2017 (Begrenzung auf 15 %)	0,04155 ct/kWh
LV-Mengen Stromspeicher gem. § 27b KWKG 2017	0,000 ct/kWh
LV-Mengen Schienenbahnen gem. § 27c Abs. 1 Satz 1 KWKG 2017	0,040 ct/kWh
LV-Mengen stromintensive Schienenbahnen gem. § 27c Abs. 1 Satz 2 KWKG 2017	0,030 ct/kWh

Quelle: www.netztransparenz.de, 24.10.2025

[11] Aufschlag für besondere Netznutzung | § 19 StromNEV-Umlage

LV A' ≤ 1.000.000 kWh/a	LV B' > 1.000.000 kWh/a	LV C' > 1.000.000 kWh/a ⁸⁾	LV nach § 21 ENFG
1,559 ct/kWh	0,050 ct/kWh	0,025 ct/kWh	0,000 ct/kWh

Quelle: www.netztransparenz.de, 24.10.2025

⁸⁾ Hinweis Letztverbrauchergruppe C' (LV C'):

Letztverbraucher, die dem produzierenden Gewerbe, dem schienenengebundenen Verkehr oder der Eisenbahninfrastruktur zuzuordnen sind und deren Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr vier Prozent des Umsatzes überstiegen haben, zahlen für über 1.000.000 kWh/a hinausgehende Strombezüge den für C' ausgewiesenen Betrag. Entsprechende Nachweise/Testate sind vorzulegen.

Bei diesem Preisblatt (Seite 1-7) handelt es sich um eine Veröffentlichung der Entgelte, die sich voraussichtlich auf Basis der für das Folgejahr (2027) geltenden Erlösobergrenze ergeben werden (§ 20 Abs. 1 Satz 2 EnWG). Wir weisen darauf hin, dass eine Ermittlung und Veröffentlichung verbindlicher Netzentgelte für das Jahr 2027 gem. § 20 Abs. 1 Satz 2 EnWG wegen der zum 15.10.2026 noch nicht vollständigen Datengrundlage nicht möglich ist. Stattdessen erfolgt hiermit eine Veröffentlichung voraussichtlicher Netzentgelte im Sinne des § 20 Abs. 1 Satz 2 EnWG. Wir behalten uns vor, abweichende verbindliche Netzentgelte zum 01.01.2027 nach den geltenden gesetzlichen und verordnungsrechtlichen Regelungen zu veröffentlichen. Ebenfalls behalten wir uns vor, die zum 15.10.2026 veröffentlichten Netzentgelte auch nach Vorliegen der vollständigen Datengrundlage unverändert beizubehalten und als die ab 01.01.2027 verbindlichen Entgelte zu veröffentlichen. Etwaige Differenzbeträge werden in diesem Falle über das Regulierungskonto verrechnet. **Bitte beachten Sie auch die Hinweise am Ende auf Seite 7.**

HINWEIS: Die Ausweisung der Umlagen in den Positionen [10] bis [12] erfolgt rein informativ und somit unverbindlich. Verbindlich gelten ausschließlich die auf der Internetseite der Übertragungsnetzbetreiber www.netztransparenz.de veröffentlichten Umlagen.

[12] Offshore-Netzumlage nach § 17 EnWG

LV-Mengen mit voller Offshore-Netzumlage (nicht privilegierter Letztverbrauch)	0,941 ct/kWh
--	--------------

Privilegierter Letztverbraucherabsatz mit individueller Offshore-Netzumlage:

LV-Mengen "Anlagen zur Verstromung von Kuppelgasen" gem. § 27a KWKG 2017 (Begrenzung auf 15 %) für die 1.000.000 kWh übersteigende Menge	0,1224 ct/kWh
LV-Mengen Stromspeicher gem. § 27b KWKG 2017	0,000 ct/kWh
LV-Mengen Schienenbahnen gem. § 27c Abs. 1 Satz 1 KWKG 2017	0,040 ct/kWh
LV-Mengen stromintensive Schienenbahnen gem. § 27c Abs. 1 Satz 2 KWKG 2017	0,030 ct/kWh

Quelle: www.netztransparenz.de, 24.10.2025

[13] Konzessionsabgabe

Laut "Verordnung über Konzessionsabgaben für Elektrizität und Erdgas (Konzessionsabgabenverordnung - KAV)" vom 09.Juni 1999 an die Gemeinde abzuführen. Höchstbeträge:

bis 25.000 Einwohner	1,32 ct/kWh	bis 100.000 Einwohner	1,59 ct/kWh
bis 500.000 Einwohner	1,99 ct/kWh	über 500.000 Einwohner	2,39 ct/kWh
Schwachlaststrom*	0,61 ct/kWh	Sondervertragskunden	0,11 ct/kWh

* Die Anwendung der Konzessionsabgabe für Schwachlaststrom ist an entsprechende Nachweispflichten gebunden.

HINWEIS:

Preise für „Moderne Messeinrichtungen“ (§ 2 Nr. 15 MsbG) und „Intelligente Messsysteme“ (§ 2 Nr. 7 MsbG) nach dem „Gesetz zur Digitalisierung der Energiewende“ / „Messstellenbetriebsgesetz (MsbG)“ sowie ggf. dazugehörige Dienstleistungen werden vom grundzuständigen Messstellenbetreiber veröffentlicht.
→ <https://digitalisierung.ovag-netz.de>

[14] VNB-Basispreise ¼-h-Leistungsmessungen mit Fernauslesung („RLM“)

	Messstellenbetrieb €/a (inkl. Wandler)
Messspannung 20 kV	750,44 ⁹⁾ ¹⁰⁾
Messspannung 0,4 kV	344,54 ⁹⁾ ¹⁰⁾

⁹⁾ Sofern der Anschlussnutzer keinen durchwahlfähigen Telekommunikationsanschluss kostenfrei bereitstellt, kommen entsprechende Bereitstellungsentgelte nach Pos. [15] hinzu! Der Preis beinhaltet die bis 31.12.2016 separat ausgewiesene Messdienstleistung (Messung: „MDL“)

¹⁰⁾ Der Preis versteht sich für eine werktägliche Lastgangbereitstellung an eine E-Mail-Adresse im EDIFACT-Format MSCONS.

[15] VNB-Zusatzpreise ¼-h-Leistungsmessungen „RLM“ (optional)

Preisabschlag kundenseitige Wandlersatzbeistellung Niederspannung	-28,47 €/a
Preisabschlag kundenseitige Wandlersatzbeistellung Mittelspannung	-434,37 €/a
Übermittlung von historischen Lastgängen (1 bis 12 Monate)	20,00 €/Vorgang
Mehrpreis Bereitstellung und Betrieb GSM-Modem inkl. Karte	109,50 €/a
Signalimpulsaus- und -weitergabe aus Messeinrichtungen je Gerät	61,32 €/a
Vermietung Kombiwandlersatz 20 kV (Strom/Spannung dreiphasig)	434,37 €/a
Vermietung Stromwandler 20 kV (1 Phase / 1 Gerät)	73,00 €/a
Vermietung Spannungswandler 20 kV (1 Phase / 1 Gerät)	73,00 €/a
Vermietung Stromwandlersatz 0,4 kV (dreiphasig)	28,47 €/a

Bei diesem Preisblatt (Seite 1-7) handelt es sich um eine Veröffentlichung der Entgelte, die sich voraussichtlich auf Basis der für das Folgejahr (2027) geltenden Erlösobergrenze ergeben werden (§ 20 Abs. 1 Satz 2 EnWG). Wir weisen darauf hin, dass eine Ermittlung und Veröffentlichung verbindlicher Netzentgelte für das Jahr 2027 gem. § 20 Abs. 1 Satz 2 EnWG wegen der zum 15.10.2026 noch nicht vollständigen Datengrundlage nicht möglich ist. Stattdessen erfolgt hiermit eine Veröffentlichung voraussichtlicher Netzentgelte im Sinne des § 20 Abs. 1 Satz 2 EnWG. Wir behalten uns vor, abweichende verbindliche Netzentgelte zum 01.01.2027 nach den geltenden gesetzlichen und verordnungsrechtlichen Regelungen zu veröffentlichen. Ebenfalls behalten wir uns vor, die zum 15.10.2026 veröffentlichten Netzentgelte auch nach Vorliegen der vollständigen Datengrundlage unverändert beizubehalten und als die ab 01.01.2027 verbindlichen Entgelte zu veröffentlichen. Etwaige Differenzbeträge werden in diesem Falle über das Regulierungskonto verrechnet. **Bitte beachten Sie auch die Hinweise am Ende auf Seite 7.**

[16] Sonstige konventionellen VNB-Zähleinrichtungen Niederspannung (NS)

	Messstellenbetrieb €/a
Eintarifzähler ¹²⁾	10,22
Zweitarifzähler ¹²⁾ [ohne Tarifschaltung]	12,41
Geräte- und Tarifschaltung ¹⁴⁾	14,60
Stromwandlersatz dreiphasig	28,47
Zweirichtungszähler ¹²⁾	12,41
Preisauflage Zweirichtungszähler auf Bezug / Einspeisung	10,22 / 2,19
¼-h-Maximumzähler (ohne Lastgang)	43,80
Mehrpreis halbjährliche Ablesung	2,19
Mehrpreis vierteljährliche Ablesung	6,57
Mehrpreis monatliche Ablesung	24,09

¹²⁾ Vereinzelt noch im Bestand sind elektronischer Zähler „EDL21“. Für diese Fälle gilt: Die Preise beinhalten lediglich den Zähler ohne Kommunikationsmodul, ohne Home-Display, ohne (W)LAN-Einbindung und ohne sonstige Kommunikationsanschlüsse.

¹⁴⁾ Preis je Schaltkontakt

[17] Sonstige Dienstleistungen des Netzbetreibers

Preise für „Moderne Messeinrichtungen“ (§ 2 Nr. 15 MsbG) und „Intelligente Messsysteme“ (§ 2 Nr. 7 MsbG) nach dem „Gesetz zur Digitalisierung der Energiewende“ / „Messstellenbetriebsgesetz (MsbG)“ sowie ggf. dazugehörige Dienstleistungen werden vom grundzuständigen Messstellenbetreiber veröffentlicht. → <https://digitalisierung.ovag-netz.de>

Zählerablesungen

€ je Vorgang
bzw. Gerät

Kontrollablesung Wirkarbeitszähler auf Wunsch eines Lieferanten/Kunden/MSB	94,20
manuelle Ablesung inkl. Lastgangerfassung bei ¼-h-Leistungsmessung („RLM“)	188,20

Inbetriebsetzungen RLM-Messeinrichtungen

konventionelle ¼-h-Leistungsmessung („RLM“) 0,4 kV	260,78
konventionelle ¼-h-Leistungsmessung („RLM“) 20 kV	521,55

Sperrung/Entsperrung

Erfolgreiche Abschaltung (Sperrung + Entsperrung) innerhalb der Regelarbeitszeit ¹⁶⁾¹⁸⁾ [Sperrung 65,87 € Wiederherstellung 81,49 €]	147,36
Erfolglose Abschaltung (Sperrversuch) innerhalb der Regelarbeitszeit ¹⁶⁾	51,76
Bearbeitungsentgelt Stornierung eines Sperrauftrags (Außendienst noch nicht aktiv)	7,76
Bearbeitungsentgelt Stornierung eines Sperrauftrags (Außendienst bereits aktiv)	47,05

Befundprüfungen durch staatlich anerkannte Prüfstelle

Befundprüfung Einphasenzähler (SLP) [Anteil gemäß MessEGebV: 169,20 €]	263,30
Befundprüfung Mehrphasenzähler (SLP) [Anteil gemäß MessEGebV: 180,60 €]	274,70
Befundprüfung ¼-h-Leistungsmessung (RLM)	Auf Anfrage

Zählerum- und rückbauten | Zusatzeinrichtungen

Umbau SLP oder Maximumzähler auf RLM inkl. Inbetriebsetzung (Messspg. 20 kV o. 0,4 kV)	260,78
Umbau Eintarifmessung auf ¼-Stunden Maximumerfassung o. Lastgang inkl. Inbetriebsetzung	94,10
Rückbau einer VNB-Messeinrichtung bei dauerhafter Anlagenauflösung (z. B. Abrisshäuser, Auflösung von Elektrospeicherheizungen mit getrennter Messung)	Kostenfrei
Neu-Plombierung und Bearbeitungspauschale bei Rückbau einer Messeinrichtung (SLP) bei Zusammenschaltung von Verbrauchsanlagen ¹⁷⁾	47,05
Montage und Einrichtung Signalimpuls (laufende Kosten siehe Preisposition [15])	94,10

Bei diesem Preisblatt (Seite 1-7) handelt es sich um eine Veröffentlichung der Entgelte, die sich voraussichtlich auf Basis der für das Folgejahr (2027) geltenden Erlösobergrenze ergeben werden (§ 20 Abs. 1 Satz 2 EnWG). Wir weisen darauf hin, dass eine Ermittlung und Veröffentlichung verbindlicher Netzentgelte für das Jahr 2027 gem. § 20 Abs. 1 Satz 2 EnWG wegen der zum 15.10.2026 noch nicht vollständigen Datengrundlage nicht möglich ist. Stattdessen erfolgt hiermit eine Veröffentlichung voraussichtlicher Netzentgelte im Sinne des § 20 Abs. 1 Satz 2 EnWG. Wir behalten uns vor, abweichende verbindliche Netzentgelte zum 01.01.2027 nach den geltenden gesetzlichen und verordnungsrechtlichen Regelungen zu veröffentlichen. Ebenfalls behalten wir uns vor, die zum 15.10.2026 veröffentlichten Netzentgelte auch nach Vorliegen der vollständigen Datengrundlage unverändert beizubehalten und als die ab 01.01.2027 verbindlichen Entgelte zu veröffentlichen. Etwaige Differenzbeträge werden in diesem Falle über das Regulierungskonto verrechnet. **Bitte beachten Sie auch die Hinweise am Ende auf Seite 7.**

Inbetriebnahmen Erzeugungsanlagen

	€ je Vorgang bzw. Gerät
Erzeugungsanlage größer/gleich 30 kW/kWp bis einschl. 100 kW/kWp ¹⁹⁾	94,10
Erzeugungsanlage größer 100 kW/kWp ¹⁹⁾	94,10
Zweite Anfahrt aufgrund von Mängeln in der Anlage	94,10

¹⁶⁾ Als Regelarbeitszeit gilt Montag bis Freitag zwischen 06:00 und 20:00 Uhr. Samstage, Sonntage, Feiertage in Hessen sowie der 24. und 31.12. sind nicht Bestandteil der Regelarbeitszeit.

¹⁸⁾ Bei erfolgreicher Unterbrechung werden die Entgelte für die Abschaltung(Sperrung) und die Wiedereinschaltung (Entsper-
rung) gleichzeitig in einem Betrag erhoben.

¹⁹⁾ Beinhaltet u.a. die Überprüfung der Schutzeinstellungen, Kontrolle der Einhaltung der technischen und gesetzlichen Vorga-
ben/Richtlinien (wie z. B. Einspeisemanagement, Energieflussverriegelungen usw.)

Weitere Leistungen werden zu Preisen und Bedingungen gemäß „Preisblatt zu den ergänzenden Bedingungen der ovag Netz GmbH für Netzanschlüsse im Niederspannungsnetz (Netzebene 7)“ in der jeweils gültigen Fassung erbracht.

[18] Baukostenzuschüsse (BKZ) oberhalb der Niederspannungsebene

Angaben zu BKZ in der Niederspannungsebene = Netzebene 7 finden Sie im Preisblatt zu den Ergän-
zenden Bedingungen der ovag Netz GmbH zu der „Verordnung über Allgemeine
Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in
Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung - NAV)“ vom 01.11.2006, zuletzt geändert
durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.März 2019 (BGBl. I S. 333).

Diese sind als PDF-Datei auf unserer Website www.ovag-netz.de ab Ende Dezember 2026 verfügbar.

Für die Netzebenen 4, 5 und 6 beträgt der BKZ 50% des jeweiligen Jahresleistungspreises 2024 der Benutzungsdauerstufe > 2.500 h/a – siehe Pos. [1] des Preisblattes 2024.	€/kVA
Baukostenzuschuss (BKZ) je bereitgestellte kVA in Netzebene 4 - Umspannung HS/MS	49,96
Baukostenzuschuss (BKZ) je bereitgestellte kVA in Netzebene 5 - MS	78,83
Baukostenzuschuss (BKZ) je bereitgestellte kVA in Netzebene 6 - Umspannung MS/NS	81,24

[19] Sonderprüfung

	€/Stück
Klärungen von Anlagenzuordnungen vor Ort bei Beauftragung	Nach Aufwand

[20] Verkauf Rundsteuerempfänger (TRE) für Einspeisemanagement

	€/Stück
Lieferung TRE zur Leistungsreduzierung inkl. Programmierung ²⁰⁾	325,74
Programmierung TRE zur Leistungsreduzierung	221,74

²⁰⁾ inklusive Parametrierung und Funktionstest sowie Versand an die Adresse des Bestellers (nur Deutschland).

Bei diesem Preisblatt (Seite 1-7) handelt es sich um eine Veröffentlichung der Entgelte, die sich voraussichtlich auf Basis der für das Folgejahr (2027) geltenden Erlösobergrenze ergeben werden (§ 20 Abs. 1 Satz 2 EnWG). Wir weisen darauf hin, dass eine Ermittlung und Veröffentlichung verbindlicher Netzentgelte für das Jahr 2027 gem. § 20 Abs. 1 Satz 2 EnWG wegen der zum 15.10.2026 noch nicht vollständigen Datengrundlage nicht möglich ist. Stattdessen erfolgt hiermit eine Veröffentlichung voraussichtlicher Netzentgelte im Sinne des § 20 Abs. 1 Satz 2 EnWG. Wir behalten uns vor, abweichende verbindliche Netzentgelte zum 01.01.2027 nach den geltenden gesetzlichen und verordnungsrechtlichen Regelungen zu veröffentlichen. Ebenfalls behalten wir uns vor, die zum 15.10.2026 veröffentlichten Netzentgelte auch nach Vorliegen der vollständigen Datengrundlage unverändert beizubehalten und als die ab 01.01.2027 verbindlichen Entgelte zu veröffentlichen. Etwaige Differenzbeträge werden in diesem Falle über das Regulierungskonto verrechnet. **Bitte beachten Sie auch die Hinweise am Ende auf Seite 7.**

[21] Sonderdienstleistung – Vermietung von Öl- Verteilnetztransformatoren

Die Vermietung von Öl-Transformatoren stellt eine freiwillige Dienstleistung der Oberhessischen Versorgungsbetriebe AG dar. Angebot und Verfügbarkeit ist im konkreten Fall frühzeitig anzufragen.

Allgemeine Preisinformationen, gültig für die Preisblätter 1 – 7

Alle Preise sind - soweit nicht anders ausgewiesen - Nettopreise und verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden Umsatzsteuer. Die Konzessionsabgabe, sonstige gesetzliche Steuern und Abgaben sowie Umlagen sind in den Preisen nicht enthalten und werden in der jeweils gültigen Höhe zusätzlich berechnet.

Wir behalten uns vor, erhöhte Kosten, die uns als Verteilnetzbetreiber aufgrund von neuen oder geänderten Gesetzen und Verordnungen entstehen, zusätzlich und - sofern zulässig - auch rückwirkend im Zuge der Netznutzung weiter zu berechnen.

Uns vorgelagerte Verteilnetzbetreiber (VNB) sind die Avacon Netz GmbH, Schillerstraße 3, 38350 Helmstedt sowie die EAM Netz GmbH, Monteverdistrasse 2, 34131 Kassel. Unser vorgelagerter Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) ist die TenneT TSO GmbH, Bernecker Str. 70, 95448 Bayreuth.

Hinweise auf mögliche Änderungen der Netzentgelte

Unsere vorläufigen Netzentgelte enthalten vorgelagerte Netzkosten der Avacon Netz GmbH und diese wiederum Netzentgelte der ÜNB. Hinsichtlich der vorläufigen Netzentgelte der ÜNB gilt der von den ÜNB ausgesprochene, nachstehende Vorbehalt:

Die vorläufigen Netzentgelte für 2027 wurden unter Berücksichtigung eines Zuschusses zur anteiligen Finanzierung der Übertragungsnetzkosten ermittelt. Dieser Zuschuss in Höhe von 5,525 Milliarden Euro soll aus dem Klima- und Transformationsfonds finanziert sowie gesetzlich im neuen § 24d EnWG verankert werden. Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung steht die Verabschiedung des Gesetzes für den Zuschuss zu den Übertragungsnetzkosten für 2027 noch aus. Daher sind die vorläufigen Netzentgelte unter dem Vorbehalt veröffentlicht, dass die gesetzliche Regelung noch verabschiedet wird.

Die ovag Netz GmbH hat Beschwerde gegen die Festlegungen von Eigenkapitalzinssätzen für Alt- und Neuanlagen für Betreiber von Versorgungsnetzen für die vierte Regulierungsperiode der BNetzA eingelegt (Ausgangsbasis und Kapitalkostenaufschlag). Das Verfahren ist beim BGH anhängig. Darüber hinaus hat die ovag Netz GmbH Beschwerde gegen die Festlegung zum generellen sektoralen Produktivitätsfaktor eingelegt. Das Verfahren ist beim OLG Düsseldorf anhängig. Hieraus können sich noch Änderungen der Netzentgelte ergeben.

Weiter können sich Änderungen aus den noch ausstehenden Genehmigungen der BNetzA bspw. zum Regulierungskonto 2024, zum Qualitätselement, zum Kapitalkostenaufschlag 2027 und/oder zu Anträgen aus § 26 ARegV ergeben.

Eine Anpassung der Netzentgelte der ovag Netz GmbH aus den vorgenannten Gründen bleibt - ggf. auch rückwirkend vorbehalten.